

- den LPG übergeben ist und der Einsatz und die Auslastung leitungsmäßig durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte gesichert sind.
12. Die Direktoren der Kreisbetriebe werden von den Vorsitzenden der Bezirkskomitees berufen und abberufen. Die Direktoren sind Mitglieder der Kreislandwirtschaftsräte und ihrer Produktionsleitungen.
13. Mit der Bildung der Kreisbetriebe werden die Aufgaben der Bereiche der Hauptingenieure der Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte auf dem Gebiet der Einführung der neuen Technik und der landtechnischen Instandhaltung den Kreisbetrieben übertragen. Bis zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Kreisbetriebe tragen die Kreislandwirtschaftsräte und deren Produktionsleitungen für die genannten Aufgaben die volle Verantwortung. Ein Ingenieur für Außenwirtschaft und ein Ingenieur für Innenwirtschaft aus den Bereichen der Hauptingenieure verbleiben in den Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte und werden in den Produktionsbereichen Feldwirtschaft bzw. Viehwirtschaft eingesetzt. Die Aufgaben aus den Bereichen der Hauptingenieure auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauwesens werden einem Stellvertreter des Vorsitzenden und Inspektoren der Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte übertragen.
14. Die Kreisbetriebe nehmen gegenüber den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Einführung der neuen Technik und Propagierung neuer Technologien sowie Bedarfsermittlung,
 - Durchführung der landtechnischen Instandhaltung und der Ersatzteilversorgung über Versorgungs- bzw. Konsignationslager,
 - Durchführung von Maßnahmen zur verstärkten Mechanisierung der Innenwirtschaft der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (bisherige Aufgabe der RTS für Innenmechanisierung),
 - Durchführung des Traktorenprüfdienstes,
 - Mitarbeit bei der Bildung von Be- und Entladegemeinschaften,
 - Durchführung von Spezialdiensten sowie Zwischenlagerung von Flüssigdünger und Treibstoff, spezielle Transporte u. a.
15. Die Kreisbetriebe haben ihre Aufgaben entsprechend den Weisungen der Vorsitzenden der Bezirkskomitees durchzuführen. Zur Sicherung der

einheitlichen Leitung der sozialistischen Landwirtschaft durch die Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen haben sie bei der Lösung grundsätzlicher Aufgaben der Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft des jeweiligen Kreises, insbesondere bei der Einführung der neuen Technik, bei der materiell-technischen Versorgung und der landtechnischen Instandhaltung, auf der Grundlage der Beschlüsse der Kreislandwirtschaftsräte und ihrer Produktionsleitungen zu arbeiten. Die Direktoren der Kreisbetriebe sind in diesen Fragen gegenüber den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte rechenschaftspflichtig.

16. Zur Bildung der Kreisbetriebe ist in jedem Kreis aus Mitarbeitern der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und der MTS/RTS eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Direktors des Kreisbetriebes zu bilden. Diese Arbeitsgruppe hat die Bildung des Kreisbetriebes vorzubereiten.

Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über die Bildung
und das Statut des Zentralen Kontors für
materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft-

Vom 30. April 1964

Auf Grund des Abschn. I Ziff. 10 der Richtlinie zum Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Richtlinie zur Bildung und zu den Aufgaben des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materielltechnische Versorgung der Landwirtschaft und seiner Organe (GBl. II S. 297) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 22. Mai 1963 über die Bildung und das Statut des Zentralen Kontors für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (GBl. II S. 389) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister